

Rechtsverordnung über die Festsetzung der Gebühren für das Parken an Parkuhren und in Zonen mit Parkscheinautomaten (Parkgebührenordnung) vom 30. April 2024

Aufgrund des § 6a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung vom 5. März 2003 (BGBl. I. S. 310,919), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1748), hat der Gemeinderat der Gemeinde Teningen am 30. April 2024 folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

Soweit in der Gemeinde Teningen das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur während des Laufes einer Parkuhr oder anderer Vorrichtungen oder Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Verordnung erhoben. Hierbei ist ein tägliches Neubefahren der Parkzonen sicherzustellen.

§ 2 Gebührenzonen

Im Gemeindegebiet werden zwei Parkzonen festgelegt, die sich aus der Anlage zu dieser Verordnung ergeben.

§ 3 Gebührensatz

Parkzone 1 (Parkplatz Baggersee „Kaibenlache“, Ortsteil Nimburg):

Tageskarte 2,30 Euro

Saisonkarte 30,00 Euro

Parkzone 2 (Parkplatz „Großer Niederwaldsee“, Ortsteil Köndringen):

Tageskarte 1,80 Euro

Saisonkarte 25,00 Euro

§ 4 Gebührenpflichtiger Zeitraum

Die Gebührenpflicht der Parkflächen besteht vom 1. Mai bis 30. September eines jeden Jahres.

§ 5 Umsatzsteuer

Die oben genannten Gebühren sind inklusive der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Teningen, den 30. April 2024

Heinz-Rudolf Hagenacker
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Rechtsverordnung wird nach § 4 Abs. 5 i.V.m. Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Rechtsverordnung verletzt worden sind.

Anlage

zur Parkgebührenordnung der Gemeinde Teningen vom 30. April 2024

